

Mandanteninformation 03 – 04 / 2024

**Wichtig: Elterngeld wird gemindert
Freibetragserhöhungen in Aussicht
Sonder-AfA für (ausgewählten) Mietwohnungsneubau
Bilanzen-Publizierungsstermin verlängert**

Sehr geehrte Mandanten,

nimmt man die Militärausgaben eines Landes als Maßstab für seine potenzielle Kriegstreiberei, so ist die Biden-Administration einsame Spitze.

Im Vorjahr gaben »Sleepy-Joe« und seine Genossen unglaubliche 916 Milliarden US-Dollar für das Militär des Landes aus. Weltweit lagen die Militärausgaben bei rund 2,3 Billionen US-Dollar, auf die Biden-Administration entfielen also alleine fast 40 Prozent der Militärausgaben weltweit. Die Kommunisten in Festland-China folgen mit Militärausgaben in Höhe von knapp 300 Milliarden US-Dollar (alle Angaben laut SIPRI). Russland verbucht 109 Milliarden US-Dollar an Militärausgaben. Das ist der neunte Teil dessen, was Biden in seine Streitkräfte steckt und kaum mehr als die nachfolgenden Staaten: Indien (84 Milliarden US-Dollar), Saudi-Arabien (76 Milliarden US-Dollar) und Großbritannien (75 Milliarden US-Dollar) gehören zu den Staaten, die über drei Prozent ihres Bruttoinlandsproduktes (BIP) in die Kriegswirtschaft stecken. Erst danach folgen Deutschland, Frankreich, Japan und viele weitere Staaten, die zwar über 50 Milliarden US-Dollar pro Jahr ins Militär investieren, aber unterhalb der Drei-Prozent-Grenze bei den Ausgaben in Relation zum BIP bleiben. Selenskijs Ukraine gibt laut SIPRI knapp 65 Milliarden US-Dollar für das eigene Militär aus. Interessant dabei ist, dass der gesamte Staatshaushalt von Selenskij für 2023 umgerechnet weniger als 40 Milliarden Euro umfasste. Soll heißen: das meiste Geld, das Selenskij in seinen Militärhaushalt pumpt, ist gepumpt. Aus dem Wertewesten, unter anderem auch aus Deutschland. Wir wollen hoffen, dass dieses Wettrüsten am Ende durch echte Diplomaten gelöst werden kann, „lieber 100 Stunden umsonst verhandeln, als eine Minute schießen“ hieß es früher beim SPD Kanzler Helmut Schmidt, von Diplomatie sind wir mangels kompetenter Politiker weit entfernt.

Wichtig ist aktuell der Kampf um die Demokratie. Die Feinde der Demokratie erkennt man nicht zwangsläufig an ihren Zielen. Aber immer an ihren Methoden. So kehrt der Obrigkeitsstaat zurück und dringt immer tiefer in die Privatsphäre seiner Bürger vor: mit Staatstrojaner,

Netzwerkdurchsetzungsgesetz oder digitalem Identitätsnachweis, NGOs, die durch nichts legitimiert werden, und Leitmedien, die der Politik nach dem Munde reden. Es ist weiterhin zu warnen vor dem undemokratischen Machtzuwachs von supranationalen Institutionen wie UN, EU oder WHO. Die Zivilgesellschaft hat hier als Korrektiv versagt. Ehemals fortschrittliche Bewegungen haben sich einer rückwärtsgewandten Identitätspolitik mit Gruppendenken und Sippenhaftung verschrieben. Sprachdiktate und Denkverbote bestimmen den Diskurs. Kritik an den Herrschenden steht plötzlich als sogenannte »Delegitimierung des Staates« unter Strafe, während Politiker ungestraft Bürger verunglimpfen – u. a. als „Pack“ oder „braunen Sumpf“, unser Kurort Burg (Spreewald) wurde zuletzt vom Spiegel als Nazihäuser bezeichnet, man kann nur noch staunen, welche Wortwahl in eine Richtung als zumutbar erachtet wird.

Deutschland ist wirtschaftlich mittlerweile die einzige große Industrienation, deren Wirtschaft schrumpft, Die Ampel hat es mit ihrer abenteuerlichen Energiepolitik geschafft, die einstige Konjunkturlokomotive zum Stehen zu bringen. Im Jahr 2023 schrumpfte die Wirtschaftszeitung, der letzte Platz unter den Industrienationen.

Die Folgen sind sichtbar, zwar nicht omnipräsent in der Tagespresse, jedoch erkennbar, wenn man es sehen möchte. Unternehmen verlassen zunehmend den Standort Deutschland und kehren ihm den Rücken. Jeder kennt Miele, Stihl, Continental, Bosch, SAP, Deutsche Telekom, Bayer, sie alle planen den Abbau von Arbeitsplätzen. SAP will 8.000 Stellen streichen, Continental 7.000, diese Liste ist beliebig fortführbar. Hinzu kommt, dass die Investitionen sich ins Ausland verlagern. Ausländische Investitionen sind vollständig eingebrochen. Die Geldabflüsse aus Deutschland heraus betragen mehr als 100 Mrd. Euro.

Der Wirtschaftsminister Habeck rät den Unternehmen hierzu, sie sollen doch auf Gewinne verzichten. Hintergrund ist die geplante Plastiksteuer, um das Loch im Bundeshaushalt zu stopfen.

Ökonomiestudium 1. Stunde: Wer bezahlt immer alles? Der Endkonsument, also der Verbraucher.

Ökonomiestudium 2. Stunde: Was müssen Unternehmen in einer Marktwirtschaft anstreben, um Investitionen zu refinanzieren, die Kreditzinsen zu decken und Kapital für Erweiterung und Modernisierung zu schaffen? Gewinne erzielen!

Im Haus von Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck – er trägt die Verantwortung für alle Veröffentlichungen seines Ministeriums – sieht man das allerdings offenbar ganz anders. Nachdem die Bundesregierung die Einführung einer Plastikabgabe angekündigt, und Bürger

darauf hinwiesen, dass diese am Ende von den Verbrauchern bezahlt werden müsse, antwortete das Ministerium: „Oder die Plastikhersteller verringern ihre Gewinne und gleichen so die neue Abgabe aus.“

Unternehmen verzichten auf Gewinne, mit denen sie eigentlich auch in die Zukunft investieren wollen? Glaubt im Wirtschaftsministerium wirklich jemand, dass das am Ende so laufen wird? Dass Wirtschaft wirklich so funktioniert? Was sollen solche Äußerungen mittelständischen Unternehmen, Handwerkern und Selbständigen eigentlich sagen?

Vielleicht brauchen wir dringend eine Steuer für Kinderbuchautoren. Keine Sorge, die Bücher müssen dann nicht teurer werden, denn die Autoren können ja einfach auf ihr Honorar verzichten.

X-Nutzer hinterfragten übrigens, ob es sich um bei dem Post um Satire handle, und zweifelten die allgemeine Kompetenz des Wirtschaftsministeriums an. Viele forderten das Ministerium auf, das Wort „Wirtschaft“ aus dem Namen zunehmen. Fortan hieße es dann lediglich – und ohnehin zutreffender - Bundesministerium für Klimaschutz.

Der Finanzminister Lindner überrascht dann mal mit einer Ankündigung auf steuerliche Entlastung für Leistungsträger, dies lässt zwar seit 1,5 Jahrzehnten auf sich warten, aber besser spät als nie. Jedoch meint Lindner mit den Leistungsträgern solche, die aus dem Ausland zu uns kommen, die will er befristet steuerlich entlasten, ansonsten komme keiner nach Deutschland. Letzteres hat er natürlich gut erkannt, zumal es nach wie vor eher Transferempfänger nach Deutschland zieht.

Bedarf an Entlastung haben aber auch alle Leistungsträger und Arbeitnehmer im Inland, alle Steuerzahler sollten endlich von Steuersenkungen profitieren. Allein der Glaube daran, dass die Ampelregierung dieses Vorhaben angeht, ist nicht real. Zu groß sind die Wünsche für jedwede Sondervermögen in Form reiner Schulden, trotz Rekordeinnahmen bei den Steuern wachsen die Schulden, wer sollte da Interesse an weniger Steuern haben.

Nun zu den steuerrechtlichen Themen des Alltags:

| |
|--|
| Daten für den Monat April 2024 |
| <u>Steuertermine</u> |
| Fälligkeit: |
| <ul style="list-style-type: none">• USt, LSt = 10.4.2024 |
| Überweisungen (Zahlungsschonfrist): |
| <ul style="list-style-type: none">• USt, LSt = 15.4.2024 |
| Scheckzahlungen: |
| Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen! |

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 4/2024 = 26.4.2024

Verbraucherpreisindex

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

| | | | |
|---------|---------|---------|---------|
| 1/23 | 6/23 | 9/23 | 1/24 |
| + 9,2 % | + 6,8 % | + 4,3 % | + 3,1 % |

Daten für den Monat Mai 2024**Steuertermine****Fälligkeit:**

- USt, LSt = 10.5.2024
- GewSt, GrundSt = 15.5.2024

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 13.5.2024
- GewSt, GrundSt = 21.5.2024

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 5/2024 = 29.5.2024*

*In Bundesländern, in denen Fronleichnam ein Feiertag ist, gilt der 28.5.2024.

Verbraucherpreisindex

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

| | | | |
|---------|---------|---------|---------|
| 2/23 | 7/23 | 10/23 | 2/24 |
| + 9,3 % | + 6,5 % | + 3,0 % | + 2,7 % |

Das Zuwendungsempfängerregister ist online

Das Bundeszentralamt für Steuern hat am 7.2.2024 mitgeteilt, dass das Zuwendungsempfängerregister ab sofort online zur Verfügung steht. Das Zuwendungsempfängerregister umfasst alle Organisationen, die berechtigt sind, ihren Spendern Zuwendungsbestätigungen auszustellen. Somit bietet das Register u. a. eine einfache Möglichkeit, sich über den Gemeinnützigkeitsstatus von Organisationen zu informieren.

Ordnungsmäßigkeit eines elektronischen Fahrtenbuchs

In Betriebsprüfungen gibt es oft Streit, ob Fahrtenbücher als ordnungsgemäß anzuerkennen sind. Aktuell hat das Finanzgericht Düsseldorf (Urteil vom 24.11.2023, Az. 3 K 1887/22 H[L]) Folgendes entschieden: Ein elektronisches Fahrtenbuch erfüllt nicht die Anforderungen an den Nachweis des tatsächlichen Umfangs der Privatnutzung eines betrieblichen Kfz, wenn nachträgliche Veränderungen an den zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten nicht in der Datei selbst, sondern in externen Protokolldateien dokumentiert werden. Dem Erfordernis der zeitnahen Führung eines Fahrtenbuchs wird nicht genügt, wenn

die – zwischenzeitlich auf Notizzetteln festgehaltenen – Eintragungen erst mehrere Tage oder Wochen nach Abschluss der betreffenden Fahrten vorgenommen werden. |

Die Bundesregierung muss sparen: Neue Einkommensgrenzen beim Elterngeld

| Durch das Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 sinkt die Einkommensgrenze, bis zu der ein Anspruch auf Elterngeld besteht. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Neuregelungen wie folgt zusammengefasst:

Für Geburten ab dem 1.4.2024 wird die Grenze des zu versteuernden Jahreseinkommens (Einkommensgrenze), ab der der Anspruch auf Elterngeld entfällt, für gemeinsam Elterngeldberechtigte von 300.000 EUR auf 200.000 EUR gesenkt. Zum 1.4.2025 wird sie für Paare nochmals auf 175.000 EUR abgesenkt. Für Alleinerziehende wird ab dem 1.4.2024 eine Einkommensgrenze von 150.000 EUR gelten.

Außerdem wurde die Möglichkeit des gleichzeitigen Bezugs von Elterngeld neu geregelt. Ein gleichzeitiger Bezug von Basiselterngeld wird künftig nur noch für maximal einen Monat bis zum 12. Lebensmonat des Kindes möglich sein. Ausnahmen für den gleichzeitigen Bezug wird es beim ElterngeldPlus, beim Partnerschaftsbonus sowie bei Mehrlingsgeburten und Frühgeburten geben.

Grundfreibetrag, Unterhaltshöchstbetrag und Kinderfreibetrag sollen erhöht werden

Die Bundesregierung will den steuerlichen Grundfreibetrag, bis zu dessen Höhe keine Einkommensteuer gezahlt werden muss, und den Kinderfreibetrag stärker anheben als zunächst geplant. Bundesfinanzminister Christian Lindner hält dies trotz der angespannten Lage für geboten. |

Durch das Inflationsausgleichsgesetz (bereits 2022 im Bundesgesetzblatt verkündet) steigt der Grundfreibetrag zum 1.1.2024 von 10.908 EUR auf 11.604 EUR. Nach den neuen Plänen soll eine weitere Erhöhung erfolgen – und zwar auf 11.784 EUR.

Da der Unterhaltshöchstbetrag dem Grundfreibetrag entspricht, würde sich eine Erhöhung auch hier auswirken.

Nach dem Inflationsausgleichsgesetz beträgt der Kinderfreibetrag pro Kind und Elternteil im Jahr 2024 3.192 EUR. Bei einer steuerlichen Zusammenveranlagung verdoppelt sich der Betrag (6.384 EUR). Auch hier plant Lindner eine Erhöhung auf 6.612 EUR.

Grundsteuerbewertung: Neue Vorschriften erneut verfassungswidrig?

Sind auch die (neuen) Vorschriften zur Bewertung der Grundsteuer verfassungswidrig? Entschieden ist diese Frage noch nicht, aber es tut sich etwas. Blickt man allein auf die Feststellung des Grundsteuerwerts zum 1.1.2022 nach dem Bundesmodell, dann ist u. a. beim Finanzgericht Berlin-Brandenburg eine Klage anhängig (Az. 3 K 3142/23). Zudem hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz zwei Eilanträgen stattgegeben. Die Verwaltung hat Beschwerde eingelegt (Az. beim BFH: II B 78/23 [AdV] und II B 79/23 [AdV]). |

Investitionsabzugsbetrag: Wie ist die Gewinngrenze zu ermitteln?

oft müssen sich die Gerichte mit den Voraussetzungen für einen Investitionsabzugsbetrag (IAB nach § 7g Einkommensteuergesetz [EStG]) beschäftigen. Jüngst haben es zwei Verfahren (Vorinstanz: Finanzgericht Niedersachsen) mit dieser Frage bis vor den Bundesfinanzhof geschafft: Ist für die Gewinngrenze der Steuerbilanzgewinn oder ein um außerbilanzielle Effekte

(wie nichtabziehbare Betriebsausgaben sowie einkommensteuerfreie Einnahmen) korrigierter Gewinn relevant?

Hintergrund: Für die künftige (Investitionszeitraum von drei Jahren) Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (z. B. Maschinen) können bis zu 50 % der voraussichtlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten gewinnmindernd abgezogen werden. Da der Gesetzgeber durch diese Steuerstundungsmöglichkeit vor allem Investitionen von kleinen und mittleren Betrieben erleichtern will, darf der Gewinn 200.000 EUR nicht überschreiten.

Die Frage, wie der Gewinn nach § 7g Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Buchst. b EStG zu ermitteln ist, ist höchststrichterlich noch nicht geklärt. Hierzu werden (vereinfacht) zwei Meinungen vertreten:

- Für das Bundesfinanzministerium ist Gewinn der Betrag, der ohne Berücksichtigung von Abzügen und Hinzurechnungen gemäß § 7g Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 EStG der Besteuerung zugrunde zu legen ist; außerbilanzielle Korrekturen der Steuerbilanz sowie Hinzu-/Abrechnungen bei der Einnahmen-Überschussrechnung sind zu berücksichtigen.
- Teile des Schrifttums vertreten indes die Position, dass allein auf den steuerbilanziellen Gewinn abzustellen ist, was im Streitfall zu einem günstigeren Ergebnis führen würde. Auch für das Finanzgericht Baden-Württemberg ist der Steuerbilanzgewinn relevant – und nicht der Gewinn i. S. des § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG. Eine Korrektur um außerbilanzielle Positionen findet nicht statt.

Keine Besteuerung der Gas- und Fernwärmehilfe

Eine kritische Regelung aus dem Wachstumschancengesetz wurde durch das Kreditzweitmarktförderungsgesetz umgesetzt: Insbesondere zur Reduzierung des Vollzugsaufwands in der Finanzverwaltung wurde auf die Besteuerung der sogenannten **Dezemberhilfe 2022 für Gas und Fernwärme** verzichtet. Demzufolge wurden die §§ 123 bis 126 des Einkommensteuergesetzes (EStG) aufgehoben.

Schulgeld: Beitrag an Schulförderverein kann zum Sonderausgabenabzug berechtigen

Finanziert eine anerkannte Ersatzschule in freier Trägerschaft den Schulbetrieb aus Mitteln, die der Schulförderverein aus Mitgliedsbeiträgen einnimmt, droht Eltern ein steuerlicher Nachteil. Weil die Beiträge „verdeckte“ Schulgeldzahlungen darstellen, stellen sie keine Spenden dar. Weil sie aber nicht als Schulgeld an die Schule fließen, ist auch der Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gefährdet. Das Finanzgericht Münster hat in einem Urteil nun zugunsten der Eltern entschieden und die Förderbeiträge als Schulgeld anerkannt. Da die Revision anhängig ist, muss nun der Bundesfinanzhof entscheiden. Eltern können unter gewissen Voraussetzungen 30 % des Entgelts (höchstens aber 5.000 EUR) für den Schulbesuch ihres Kindes an einer Privatschule als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG absetzen. Nicht begünstigt sind Aufwendungen für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung.

Sonderabschreibungen für Mietwohnungsneubau: Neuregelungen erstmals in der Steuererklärung 2023

Durch § 7b Einkommensteuergesetz (EStG) gilt eine Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau. Grundsätzlich sollten nur Baumaßnahmen aufgrund eines nach dem 31.8.2018 und vor dem 1.1.2022 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige gefördert werden. Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurde die Sonderabschreibung neu aufgelegt. Sie gilt für Bauanträge/-anzeigen nach dem 31.12.2022 und vor dem 1.1.2027. Für Wohnungen mit Bauantrag/-anzeige im Jahr 2022 kommt demzufolge keine Sonderabschreibung in Betracht. |

Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung einer neuen Mietwohnung und in den folgenden drei Jahren können neben der „normalen“ Abschreibung bis zu 5 % Sonderabschreibungen geltend gemacht werden. Insgesamt können damit in den ersten vier Jahren bis zu 20 % zusätzlich zur regulären Abschreibung abgeschrieben werden. Die Wohnung muss im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren der entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken dienen.

Im Unterschied zur bisherigen Regelung, die für „Altfälle“ weiter relevant ist, muss das Gebäude **die Kriterien eines „Effizienzhaus 40“ mit Nachhaltigkeits-Klasse** erfüllen. Dies ist durch das Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) nachzuweisen.

Die Anschaffungs-/Herstellungskosten der Wohnung dürfen maximal 4.800 EUR („Altfälle“: 3.000 EUR) je qm Wohnfläche betragen. Bei der Bemessungsgrundlage für die Abschreibung gilt eine Grenze von 2.500 EUR („Altfälle“: 2.000 EUR) je qm Wohnfläche.

Offenlegung der Jahresabschlüsse 2022: Keine Ordnungsgeldverfahren vor dem 2.4.2024

Die Offenlegungsfrist für den Jahresabschluss für 2022 endete bereits am 31.12.2023 (gilt insbesondere für AG, GmbH und GmbH & Co. KG). Das Bundesamt für Justiz (BfJ) hat nun aber mitgeteilt, dass es vor dem 2.4.2024 kein Ordnungsgeldverfahren einleiten wird.

Für die Jahresabschlüsse für 2022 hat sich das Offenlegungsmedium geändert. Die Jahresabschlüsse sind nicht mehr beim Bundesanzeiger einzureichen, sondern zur Offenlegung an das Unternehmensregister zu übermitteln. Kommt das Unternehmen der Pflicht zur Offenlegung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, leitet das BfJ ein Ordnungsgeldverfahren ein. Das Unternehmen wird aufgefordert, innerhalb einer sechswöchigen Nachfrist den gesetzlichen Offenlegungspflichten nachzukommen. Gleichzeitig droht das BfJ ein Ordnungsgeld an (regelmäßig in Höhe von 2.500 EUR). Entspricht das Unternehmen der Aufforderung nicht, wird das Ordnungsgeld festgesetzt. Ordnungsgeldandrohungen und -festsetzungen können so lange wiederholt werden, bis die Veröffentlichung erfolgt ist. Die Ordnungsgelder werden dabei schrittweise erhöht.

Mit der Androhung werden den Beteiligten **die Verfahrenskosten** auferlegt. Diese entfallen nicht dadurch, dass der Offenlegungspflicht innerhalb der gesetzten Nachfrist nachgekommen wird.

Keine Nachlassverbindlichkeiten: Anfallende Steuern bei rückwirkender Betriebsaufgabe durch Erben

Erklären Erben für den Betrieb des Erblassers rückwirkend die Betriebsaufgabe, sind die daraus resultierenden Steuern bei der Erbschaftsteuer keine steuermindernden Nachlassverbindlichkeiten. So lautet eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs. |

In einem solchen Fall können die Erben die Einkommensteuer, die auf den Aufgabegewinn entsteht und die damit in Zusammenhang stehenden Nebensteuern nicht als Nachlassverbindlichkeiten in Abzug bringen. Zwar handelt es sich bei der mit Ablauf des Veranlagungszeitraums entstandenen Einkommensteuer um diejenige des Erblassers für sein Todesjahr; allerdings entsteht der Aufgabegewinn nach § 16 Abs. 3 EStG erst durch die Aufgabekerklärung der Erben.

Pauschalierung der Einkommensteuer bei VIP-Logen

Die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Plätzen in einer VIP-Loge an Geschäftspartner und Arbeitnehmer ist eine Sachzuwendung, die nach § 37b Einkommensteuergesetz (EStG) pauschal besteuert werden kann. In diesem Zusammenhang hat der Bundesfinanzhof

(23.11.2023, Az. VI R 15/21) nun Folgendes entschieden: Gegenstand der Sachzuwendung ist die Überlassung des einzelnen Logenplatzes. Auf Leerplätze entfallende Aufwendungen sind deshalb nicht zu berücksichtigen. Die Aufwendungen des Steuerpflichtigen für die überlassenen Plätze können durch eine sachgerechte Schätzung ermittelt werden. Entsprechendes gilt für den auf die Zuwendung entfallenden Werbeanteil. |